

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine wichtige Entscheidung!

Durch einen in letzter Zeit ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht (Zl. 18.414—I/6 b, vom 14. 6. 1934) wurde endlich in der Frage der Landmusiken eine durchaus befriedigende Klärung herbeigeführt. Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen, die das Unterrichtsministerium mit der Spitzenorganisation, insbesondere mit Reichsobmann Munninger geführt hat, wird in diesem Erlaß unter anderem festgelegt:

„Die Frage, ob eine Kapelle gegen oder ohne Entgelt musiziert, ist für die Frage des Kapellmeisterberechtigungscheines irrelevant (gleichgültig). Es handelt sich hierbei lediglich um die Qualifizierung der Tätigkeit des künstlerischen Leiters (Kapellmeisters) der Kapelle.“

Dazu bemerken wir nochmals, daß der Kapellmeister nicht schon dadurch erwerbstätig wird, daß die Kapelle gegen Entgelt spielt.

Weiter heißt es im Erlaß:

„Von einer Unterstellung von Landkapellen unter die gegenständliche Verordnung kann keine Rede sein.“

Der künstlerische Leiter einer Landkapelle, dessen Tätigkeit eine ausgesprochene Erwerbsquelle für ihn darstellt und gegen vereinbartes Entgelt erfolgt (Anm. eigene Kapellmeisterentlohnung, Gehalt etc.) fällt allerdings unter die Bestimmung der Verordnung“.

„Ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle zutreffen, hat der zuständige Landeshauptmann bei der Entscheidung über die Ausstellung des Kapellmeisterberechtigungscheines zu beurteilen.“

Nach diesem Erlaß ist die Frage eindeutig gelöst. Es dürfte am Lande nur einige wenige Kapellmeister geben, deren Tätigkeit eine ausgesprochene Erwerbsquelle darstellt und gegen vereinbartes Entgelt erfolgt. Für die übrigen besteht daher keine Veranlassung, der Kapellmeister-Union beizutreten. Der Reichsverband hat daher eigene Formulare (Erklärungsbögen) aufgelegt und die Landkapellmeister können nun damit durch ihr Gemeindeamt bestätigen lassen, daß sie nicht erwerbstätig sind. Solche Erklärungsbögen liegen dieser Folge bei. Jeder Kapellmeister erhält von uns auf

Grund der eingesandten und gemeindeamtlich bestätigten Erklärung einen Kapellmeister-Ausweis ausgestellt und gleichzeitig werden die gemeindeamtlich bestätigten Erklärungen bei den zuständigen (Landesregierungen) Bezirkshauptmannschaften hinterlegt.

Die Kameraden ersehen daraus, daß die zielbewußte und geschlossene Arbeit unserer Reichs-Verbandsleitung schließlich doch zu einem befriedigenden Ziele geführt hat, wobei wir mit besonderem Dank der energischen Bemühungen und Mitarbeit des Herrn Direktor Kraus (Tirol) und des Herrn Ostadal (Niederösterreich) gedenken.

In dem erwähnten Erlasse des Ministeriums wird ausdrücklich hingewiesen, daß es durch die weitgehenden Verhandlungen des Lehrers Munninger erreicht wurde, daß für die ländlichen Musikverhältnisse Erleichterungen geschaffen wurden. Neuerdings ein Beweis, daß nur die geschlossene Vertretung der Landmusik unter einer einheitlichen Führung sowohl das für Verhandlungen notwendige Ansehen genießt, als auch der Erfolg nur in der geeinigten Zielsetzung innerhalb des Reichsverbandes liegt.

Wir warnen nochmals vor falschen „Freunden“, denen es nicht zu tun war, mit uns den Weg zu gehen um die Landkapellen einmal behördlich anzuerkennen und damit für uns eine Ausnahmsbestimmung zu schaffen, sondern denen es nur zu tun war, unter dem Deckmantel der Landmusik ihre Erwerbstätigkeit ausüben zu können und damit die Landkapellen allesamt zu verraten!

Es gibt nur einen Wertmesser, der heißt: „An ihren Früchten werdet sie erkennen!“

Es gilt jetzt endlich, daß die Landmusik diese Schädlinge selbst entfernt, denn diese Packer haben sich das Vertrauen der Landmusiken restlos verschert, sie sind nur als Feilscher aufgetreten, aber nicht als Führer! Führer, die ihren Mitgliedern nur immer neue Lasten aufbürden, die nicht bis zur äußersten Konsequenz alles einsetzen für ein gemeinsames Ziel, haben jede Gemeinschaft mit uns verloren! Es gibt nur ein Ziel:

■ Schließt die Front aller Landmusiken
im Reichsverband für österr. Volksmusik! ■